



# Pfeifer & Langen

---

## **Antrag**

**gem. § 60 Abs. 3 WHG i.V. mit § 1 Abs. 1 IZÜV  
zur Errichtung von 3 Erdkassetten, Gemarkung  
Heiden, Flur 8**

Artenschutzbeitrag



**KORTEMEIER BROKMANN**  
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

---

---

Pfeifer und Langen GmbH & Co. KG

**Antrag gem. gem. § 60 Abs. 3 WHG i.V. mit § 1  
Abs. 1 IZÜV zur Errichtung von 3 Erdkassetten,  
Gemarkung Heiden, Flur 8**

Artenschutzbeitrag

---

**Auftraggeber:**

Pfeifer & Langen GmbH & Co. KG  
Heidensche Straße 70  
32791 Lage

**Verfasser:**

Kortemeier Brokmann  
Landschaftsarchitekten GmbH  
Oststraße 92, 32051 Herford

**Bearbeiter:**

Dipl.-Ing. Wolfram Guhl  
B.Sc. Madeleine Hauertmann

**Grafik:**

B.Sc. Madeleine Hauertmann

Herford, März 2023

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>Anlass und Aufgabenstellung</b> .....	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Grundlagen</b> .....	<b>4</b>
2.1	Rechtliche Grundlagen .....	4
2.2	Prüfverfahren .....	8
2.3	Artenspektrum.....	8
2.3.1	Ermittlung der planungsrelevanten Arten .....	8
2.3.2	Berücksichtigung sonstiger Artenvorkommen .....	10
2.4	Verwendete Datengrundlagen .....	11
2.4.1	Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein- Westfalen“ .....	11
2.4.2	Naturschutzinformationen NRW @LINFOS .....	11
2.4.3	Ornithologische Sammelberichte für den Kreis Lippe .....	12
2.4.4	Faunistische Untersuchungen .....	12
2.5	Abgrenzung des Untersuchungsgebietes.....	15
2.6	Beschreibung des Untersuchungsgebiets sowie der relevanten Habitatstrukturen.....	16
<b>3</b>	<b>Stufe I – Vorprüfung (Artenspektrum und Wirkfaktoren)</b> .....	<b>20</b>
3.1	Vorprüfung des Artenspektrums .....	20
3.1.1	Säugetiere .....	20
3.1.2	Vögel .....	21
3.1.3	Amphibien .....	24
3.1.4	Reptilien .....	24
3.1.5	Libellen .....	24
3.2	Vorprüfung der Wirkfaktoren.....	25
3.2.1	Säugetiere .....	26
3.2.2	Vögel .....	27
3.2.3	Amphibien .....	29
3.2.4	Reptilien .....	29
3.2.5	Libellen .....	29
3.3	Ergebnis der Vorprüfung.....	29
3.3.1	Säugetiere .....	30
3.3.2	Vögel .....	30
<b>4</b>	<b>Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände</b> .....	<b>31</b>
4.1	Vögel .....	32
<b>5</b>	<b>Artenschutzmaßnahmen</b> .....	<b>34</b>
5.1	Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände.....	35
5.2	Vorgezogene Maßnahmen zum Ausgleich von beeinträchtigten Lebensräumen (CEF-Maßnahmen).....	36
<b>6</b>	<b>Ergebnis des Artenschutzbeitrages</b> .....	<b>37</b>
<b>7</b>	<b>Zusammenfassung</b> .....	<b>37</b>
<b>8</b>	<b>Quellenverzeichnis</b> .....	<b>39</b>



## ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1	Lage der geplanten Kassetten (Vorhabenflächen) im Bereich der Auflandeteiche .....	3
Abb. 2	Abgrenzung des Untersuchungsgebietes.....	15
ABB. 3	Röhrichtvegetation im verlandeten Teich 4 / 5, Blickrichtung Nordwest (FOTO: KBL, SEPTEMBER 2022).....	16
ABB. 4	Auflandeteich 3 mit geplantem Standort Kasette 3, Blickrichtung Südost (FOTO: KBL, SEPTEMBER 2022).....	17
ABB. 5	Geplanter Standort Kassetten 1 und 2 mit Fettgrünlandsaum, Blickrichtung Südwest (FOTO: KBL, SEPTEMBER 2022).....	18
Abb. 6	Ergebnisse zur Avifauna mit Kassettenstandorten (rot gestrichelt) (Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung 2022).....	22

## TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1	Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Brutvögel und Nahrungsgäste (ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG 2022) .....	13
Tab. 2	Potenzielle Wirkfaktoren des Planvorhabens für planungsrelevante Arten.....	25

## ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage 1	Planungsrelevante Arten für Quadrant 2 im Messtischblatt 4018
Anlage 2	Vorprüfung
Anlage 3	Prüfprotokolle

## 1 Anlass und Aufgabenstellung

Der vorliegende Artenschutzbeitrag (ASB) dient der Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), mit denen die europarechtlichen Vorgaben in nationales Recht umgesetzt wurden.

Die Pfeifer & Langen GmbH & Co. KG betreibt in der Stadt Lage eine Zuckerfabrik. Im Zuge des Produktionsprozesses muss das Rübenwaschwasser behandelt und die hierbei anfallende Rübenerde in sog. „Auflandeteichen“ sedimentiert werden. Da die bestehenden Auflandeteiche mittelfristig ihre Kapazitätsgrenze erreichen werden, ist geplant drei Erdkassetten als technische Bauwerke zur Sedimentation der Rübenerde zu errichten. Aus den Kassetten wird die Rübenerde nach der Trocknung und Hygienisierung im Abstand von zwei oder drei Jahren entnommen und abgefahren. Die Entnahme erfolgt, wenn die eingebrachte Rübenerde jahreszeitlich bedingt am trockensten ist.

Die Vorhabenflächen für die Erdkassetten befinden sich südöstlich des Stadtgebiets Lage im nördlichen Umfeld des Gewerbegebiets „Sülterheide“. Deren Errichtung ist westlich der bestehenden Auflandeteiche geplant (Kassetten 1 und 2) sowie innerhalb des Auflandeteiches 3 (Kassette 3).

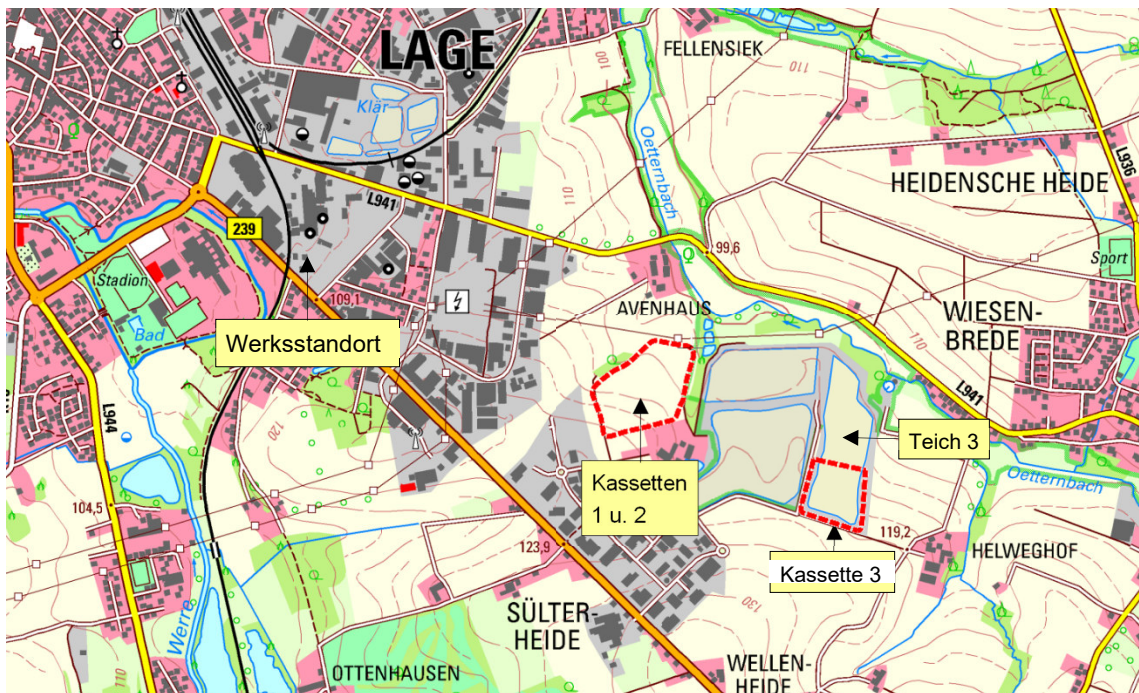


Abb. 1 Lage der geplanten Kassetten (Vorhabenflächen) im Bereich der Auflandeteiche

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG wird geprüft, ob das geplante Vorhaben mit den gesetzlichen Vorgaben des BNatSchG vereinbar ist. Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG bezieht sich diese Prüfung auf die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten. Im vorliegenden Artenschutzbeitrag werden die Ergebnisse dokumentiert und zusammenfassend dargestellt.

## 2 Grundlagen

### 2.1 Rechtliche Grundlagen

Gemäß dem § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) besteht die aus Art. 12 der FFH-Richtlinie (FFH-RL) und Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) abgeleitete Rechtspflicht, die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen zu prüfen. Die Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände erfolgt durch Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Hierzu zählen die Zugriffsverbote nach Abs. 1, wie sie nachfolgend zitiert werden:

„(1) Es ist verboten,

- 1) wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2) wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- 3) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 4) wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“

Der Verbotstatbestand der Tötung (Nr. 1) umfasst sämtliche Aktivitäten, welche den Tod, die Verletzung oder den Fang eines Tieres zur Folge haben. Eine Tötung kann auch vorliegen, wenn durch eine Handlung der Tod nicht unmittelbar herbeigeführt wird, aber praktisch unvermeidbar ist. Der Verbotstatbestand ist auf das Individuum bezogen und – soweit möglich und verhältnismäßig – zu vermeiden.

Unabwendbare Tierkollisionen, wie sie sich durch zufälliges Hineinlaufen oder Hineinfliegen einzelner Individuen in den vorhabenbedingten Gefahrenbereich (Verkehr, Windräder, Freileitungen etc.) ergeben können, sind als allgemeines Lebensrisiko anzusehen.

Das Tötungsverbot ist in dieser Konstellation erst dann gegeben, wenn sich das Tötungsrisiko vorhabenbedingt in signifikanter Weise erhöht<sup>1</sup>. Vergleichbares gilt auch für Bautätigkeiten. Wird das baubedingte Tötungsrisiko durch Vermeidungsmaßnahmen bereits bis zur Schwelle des allgemeinen Lebensrisikos, dem die Individuen der jeweiligen Art ohnehin unterliegen, gesenkt, kann nach dem Maßstab praktischer Vernunft keine weitergehende artenschutzrechtliche Verantwortlichkeit bestehen<sup>2</sup>. Das artenschutzrechtliche Tötungsverbot ist auch in diesem Fall nicht erfüllt.

Eine erhebliche Störung (Nr. 2) im artenschutzrechtlichen Sinne setzt voraus, dass eine Einwirkung auf das Tier erfolgt, die von diesem als negativ wahrgenommen wird. Bau- oder betriebsbedingt kann dies insbesondere durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen, z. B. infolge von Bewegung (Bautätigkeiten), Lärm, Licht oder Erschütterungen eintreten.

Dabei sind lediglich solche Störungen, die sich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken, als erheblich einzustufen, sodass der Verbotstatbestand erfüllt wird. Der Begriff der lokalen Population ist rechtlich nicht eindeutig definiert und im artenschutzrechtlichen Kontext von rein biologischen Populationsbegriffen zu unterscheiden. Die LANA (2010) definiert die lokale Population in Anlehnung an Kiel (2007, S. 17.) als „eine Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen.“ Lokale Populationen sind i. d. R. artspezifisch und unter Berücksichtigung der Gegebenheiten des Einzelfalls abzugrenzen.

*„Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert. Bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen kleinräumige Störungen einzelner Individuen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot. Demgegenüber kann bei landesweit seltenen Arten mit geringen Populationsgrößen eine signifikante Verschlechterung bereits dann vorliegen, wenn die Fortpflanzungsfähigkeit, der Bruterfolg oder die Überlebenschancen einzelner Individuen beeinträchtigt oder gefährdet werden.“ (LANA 2010)*

Das Beschädigungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Nr. 3) betrifft alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden bzw. die Orte, die regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufgesucht werden. Nahrungs- und Jagdbereiche unterliegen zunächst nicht diesem Verbotstatbestand. Eine Beschädigung dieser Bereiche kann jedoch dann den Tatbestand erfüllen, wenn es durch die Beschädigung zu einem Funktionsverlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommt.

---

<sup>1</sup> vgl. BVerwG, 12. März 2008, 9A 3.06: RN 219

<sup>2</sup> BVerwG, Urt. v. 8.1.2014 – 9 A 4/13 –, juris, Rdnr. 99, vgl. auch Rechtsgutachten S. 29 ff

Entscheidend für das Vorliegen einer Beschädigung ist die Feststellung, dass eine Verminderung des Fortpflanzungserfolgs oder der Ruhemöglichkeiten wahrscheinlich ist, was sowohl unmittelbare materielle Verluste bzw. Beeinträchtigungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätte, als auch Funktionsverluste durch dauerhafte mittelbare Beeinträchtigungen wie Lärm oder Erschütterungen einschließt, wenn dadurch die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte nachhaltig beeinträchtigt wird bzw. entfällt.

Auch Beeinträchtigungen essenzieller Nahrungs- und Jagdbereiche können das Eintreten der Verbotstatbestände auslösen, wenn beispielsweise die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte hierdurch nicht mehr erfüllt wird.

Um unter den Schutz der Vorschrift zu fallen, müssen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht dauerhaft von Individuen der jeweiligen Art genutzt werden. Erfolgt die Nutzung regelmäßig, so greift das Verbot auch in Zeiten, in denen die Lebensstätte nicht genutzt wird. Die Beseitigung von Bäumen, welche im Sommer regelmäßig als Fledermausquartier oder Horstplatz genutzt werden, erfüllt somit auch dann den Verbotstatbestand, wenn die Fällung im Winter erfolgt.

Bei nicht standorttreuen Arten, die ihre Lebensstätten regelmäßig wechseln und nicht erneut nutzen, ist die Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte außerhalb der Nutzungszeiten dagegen kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Vorschriften.

Der Verbotstatbestand der Zerstörung oder Beschädigung der Pflanzen sowie ihrer Wachstumsstandorte (Nr. 4) umfasst neben den verschiedenen Entwicklungsformen auch den unmittelbaren Lebensbereich der Pflanze einschließlich der für ihre Erhaltung erforderlichen Standortfaktoren. Beeinträchtigungen können sich mithin nicht nur durch direkte Flächeninanspruchnahme, sondern auch durch indirekte Beeinträchtigungen wie Grundwasserabsenkungen oder Eutrophierung ergeben.

Da das geplante Vorhaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung unterliegt, greifen die Sonderregelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG. Demnach sind für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, die zuvor erläuterten Verbotstatbestände auf die europäisch geschützten Arten beschränkt. Zu berücksichtigen sind die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie sämtliche wild lebende europäische Vogelarten. Die übrigen, lediglich national geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung zu behandeln. Zudem liegt ein Verstoß gegen

- 1) das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen vermieden werden kann,



- 2) das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
- 3) das Verbot nach Abs. 1 Nr. 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt wird.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG können – soweit erforderlich – auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Mithilfe dieser sog. CEF-Maßnahmen (*continuous ecological functionality-measures*) kann gewährleistet werden, dass trotz Beschädigung oder Zerstörung die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ununterbrochen und in vollem Umfang weiterhin erfüllt wird.

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG können zuständige Behörden von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen:

- 1) „zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
- 2) zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- 3) für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- 4) im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- 5) aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.“

Voraussetzungen für solch eine Ausnahme sind jedoch, dass keine zumutbaren Alternativen gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält. Art. 16 Abs. 3 FFH-RL und Art. 9 Abs. 2 V-RL sind zu beachten.

Wenn die Durchführung der Vorschrift zu einer unzumutbaren Belastung führen würde, kann eine Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Verboten des § 44 beantragt werden. Diese Regelung bezieht sich jedoch auf seltene Einzelfälle.

## 2.2 Prüfverfahren

Das Prüfverfahren orientiert sich an der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (MKULNV NRW 2016).

### Stufe I: Vorprüfung

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffende Art eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

### Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, ob und bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

### Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob mindestens eine der Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 bis 5 vorliegt, andere zumutbare Alternativen nicht gegeben sind, sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

## 2.3 Artenspektrum

### 2.3.1 Ermittlung der planungsrelevanten Arten

Für die Berücksichtigung des Artenschutzes sind bei Planungs- und Zulassungsverfahren die allgemeinen Vorgaben des § 44 BNatSchG ausschlaggebend. Demnach ist das Artenschutzregime auf folgende Arten beschränkt (§ 44 Abs. 5 BNatSchG):

- Arten gemäß Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)  
Bei den im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannten Arten handelt es sich um seltene und schützenswerte Arten, die unter einem besonderen Rechtsschutz der EU stehen. Der besondere Artenschutz gilt hier auch außerhalb von FFH-Gebieten. Gemäß § 7 BNatSchG Abs. 2 Nr. 14 zählen sie zu den streng geschützten Arten.
- Europäische Vogelarten  
Zu den europäischen Vogelarten zählen nach der Vogelschutz-Richtlinie alle in Europa heimischen, wild lebenden Vogelarten.

Grundsätzlich sind alle europäischen Vogelarten besonders geschützt, einige aufgrund der BArtSchV oder der EG-ArtSchV auch streng geschützt (z. B. Greifvögel u Eulen).

- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind  
Eine entsprechende Rechtsverordnung liegt derzeit nicht vor.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) hat hierzu eine landesweite naturschutzfachlich begründete Auswahl aus den dargestellten streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten getroffen, die bei einer Artenschutzprüfung im Sinne einer „Art-für-Art-Betrachtung“ einzeln zu bearbeiten sind (LANUV NRW 2022). Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen „planungsrelevante Arten“ genannt. Sie setzen sich zusammen aus:

- FFH-Anhang IV Arten, die seit dem Jahr 2000 mit rezenten, bodenständigen Vorkommen in Nordrhein-Westfalen vertreten sind. Im Fall von Durchzüglern oder Wintergästen kommen nur solche Arten in Frage, die in NRW regelmäßig auftreten. Arten, die aktuell als verschollen oder ausgestorben gelten oder nur sporadisch als Zuwanderer oder Irrgäste vorkommen, werden ausgeschlossen (ebd.).
- Europäische Vogelarten, für die besondere Vogelschutzgebiete auszuweisen sind. Hierzu zählen alle Arten, die in Anhang I der V-RL aufgeführt sind (z. B. vom Aussterben bedrohte oder gegenüber Lebensraumveränderungen empfindliche Arten) sowie Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 V-RL.  
Neben diesen Arten sollten ebenso alle streng geschützten Vogelarten bei der Artenschutzprüfung berücksichtigt werden. Unter den restlichen Vogelarten wurden alle Arten als planungsrelevant eingestuft, die in der Roten Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen einer der Gefährdungskategorien 1, R, 2, 3 zugeordnet wurden sowie alle Koloniebrüter. Für alle der genannten Arten gilt analog zu den streng geschützten Arten, dass es sich um rezente, bodenständige Vorkommen beziehungsweise um regelmäßige Durchzügler oder Wintergäste handeln muss. Ausgeschlossen wurden daher ausgestorbene oder verschollene Arten sowie sporadische Zuwanderer oder Irrgäste.

Einzelne Arten des Anhangs IV der FFH-RL und einige europäische Vogelarten, die aktuell nicht zu den planungsrelevanten Arten zählen, sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste oder sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvollerweise keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um „Allerweltsarten“ mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit (z. B. Amsel, Buchfink, Kohlmeise usw.). Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird; d. h. dass keine erheblichen Störungen der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ausgelöst werden.

Alle nicht-planungsrelevanten Arten werden im Rahmen des Artenschutzbeitrages grundsätzlich nicht vertiefend betrachtet. Dennoch müssen sie im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens zumindest pauschal berücksichtigt werden. Das Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist für diese Arten in geeigneter Weise im Artenschutzbeitrag bzw. den Verfahrensunterlagen zu dokumentieren. Eine entsprechende allgemeine Begründung sollte bei der Zusammenfassung der Prüfergebnisse explizit erfolgen.

Aufgrund der weiten Verbreitung und der ubiquitären Lebensweise vieler nicht-planungsrelevanter Vogelarten kann davon ausgegangen werden, dass diese Gruppe von Arten (Allerweltsarten) in nahezu jedem Lebensraum vorkommt. Dies bedeutet, dass der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen in Form einer Verletzung oder Tötung von Individuen i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bei der Umsetzung von Bauvorhaben während der Brutzeit nicht ausgeschlossen werden kann. Bzw. ist andernfalls das Nichtvorliegen der Verbotstatbestände für diese Arten in geeigneter Weise im Artenschutzbeitrag resp. den Verfahrensunterlagen zu dokumentieren. Eine entsprechende allgemeine Begründung sollte bei der Zusammenfassung der Prüfergebnisse explizit erfolgen. Ist der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen aufgrund der potenziell für diese Arten als Fortpflanzungs- und Ruhestätte und / oder anteiliges Nahrungshabitat bestehenden Eignung der von den Planungen betroffenen Strukturen nicht sicher auszuschließen, so sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen. Diese lassen sich überwiegend bereits aus den gesetzlichen Vorgaben des § 39 BNatSchG ableiten bzw. durch die Berücksichtigung einer auf Kernbrut- und Aufzuchtzeiten abgestimmten Baufeldfreimachung realisieren.

Eine ausführliche Beschreibung dieser auch für „Allerweltsarten“ geeigneten Maßnahmen zum Ausschluss artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG erfolgt in Kap. 5 des Artenschutzbeitrages.

### **2.3.2 Berücksichtigung sonstiger Artenvorkommen**

Gemäß § 44 Abs. 5, Satz 5 BNatSchG sind die „nur“ national besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt.

Vor diesem Hintergrund werden die evtl. im Untersuchungsgebiet vorkommenden, „nur“ national geschützten Arten nicht im Rahmen dieses Artenschutzbeitrages, sondern im Zusammenhang mit der Eingriffsregelung im landschaftspflegerischen Begleitplan berücksichtigt.

Teilweise profitieren diese Arten auch bereits von den für die planungsrelevanten Arten vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Bauzeitenbeschränkungen, Umweltbaubegleitung usw.).

Auf Grundlage des Umweltschadengesetzes (USchadG) können im Falle eines Umweltschadens bestimmte Informations-, Gefahrenabwehr- und Sanierungspflichten auf den Verantwortlichen zukommen. Als eine Schädigung im Sinne des Gesetzes wird jeder Schaden verstanden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands der nachfolgend genannten Lebensräume und Arten hat. Gegenstand des USchadG sind die Anhang II und IV-Arten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Anhang IV-Arten, die Vogelarten des Anhangs I sowie des Art. 4 Abs. 2 (regelmäßig auftretende Zugvogelarten) der Vogelschutzrichtlinie sowie deren Lebensräume.

Eine Berücksichtigung dieser Arten erfolgt weitgehend im Rahmen dieses Artenschutzbeitrags. Bezüglich der Arten des Anhangs II FFH-RL und der nicht planungsrelevanten Vogelarten wird auf die Hinweise im UVP-Bericht *Kap. 6.3.2* sowie *Kap. 7.3.2* verwiesen.

## **2.4 Verwendete Datengrundlagen**

### **2.4.1 Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“**

In NRW hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) im Rahmen des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ als Hilfestellung zur Ermittlung der planungsrelevanten Arten eine nach Naturräumen und Lebensraumtypen differenzierte Liste sowie artbezogene Verbreitungskarten auf der Grundlage von Messtischblättern des TK25-Rasters (Topographische Karte im Maßstab 1 : 25.000) erstellt. Diese in Anlage 1 beigefügte Übersicht wurde zur Ermittlung der zu erwartenden planungsrelevanten Arten im Untersuchungsgebiet ausgewertet (LANUV NRW 2022).

Das FIS „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ gibt für den zutreffenden Quadranten 2 des Messtischblatts 4018 „Lage“ Hinweise auf ein Vorkommen von insgesamt 47 Arten. Diese Hinweise verteilen sich auf die Gruppen Säugetiere (7 Arten), Vögel (39 Arten), Amphibien (1 Art).

Hinweise auf ein Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten liegen für das betroffene Messtischblatt nicht vor.

### **2.4.2 Naturschutzinformationen NRW @LINFOS**

Im Bereich der Auflandungsteiche befindet sich eine Biotopkatasterfläche aufgrund der großen Bedeutung als Rast-, Nahrungs- und Brutbiotop für Vogelarten. Zudem ist ein Braunkehlchen-Nachweis für den Bereich der Auflandungsteiche verzeichnet. (LANUV NRW 2022)

### 2.4.3 Ornithologische Sammelberichte für den Kreis Lippe

Im aktuellen ornithologischen Sammelbericht für den Kreis Lippe wurden zahlreiche Beobachtungen von Vögeln im Bereich der Auflandungsteiche (dort als Zuckerteiche bezeichnet) dokumentiert (OAG LIPPE 2022).

Brutnachweise wurden für die Arten Kanadagans, Schnatterente, Teichhuhn, Blässhuhn, Flussregenpfeifer und Teichrohrsänger erbracht. Als Nahrungsgäste wurden Brandgans, Baumfalke, Austernfischer, Kiebitz, Sandregenpfeifer, Bekassine, Sanderling, Alpenstrandläufer, Hohltaube, Wendehals, Braunkehlchen, Steinschmätzer, Wiesenpieper, Bergpieper, Bluthänfling und Rohrammer festgestellt.

Weitere Beobachtungen liegen für die Arten Nilgans, Rostgans, Pfeifente, Krickente, Spießente, Löffelente, Rebhuhn, Zwergtaucher, Graureiher, Rohrweihe, Habicht, Sperber, Wanderfalke, Großer Brachvogel, Flussuferläufer, Rotschenkel, Mehlschwalbe, Schilfrohrsänger, Sumpfrohrsänger, Star, Schwarzkehlchen, Nachtigall, Baumpieper, Bachstelze und Rauchschnalbe vor. Im Überflug wurden Wiesenweihe, Rotmilan, Merlin (ziehend), Eichelhäher (ziehend) und Feldlerche registriert.

Für Zugvögel ist die Attraktivität der Zuckerteiche stark von dem Wasserstand des Gebietes zur Zugzeit abhängig. Im Bericht wird festgehalten, dass im Jahr 2021 die Bedingungen für viele rastende Limikolen geeignet gewesen zu sein scheinen, um dort während des Zuges zu rasten. Es wurden die Arten Dunkler Wasserläufer, Grünschenkel, Knäckente, Steinwäzler, Kormoran, Uferschnepfe, Waldwasserläufer, Bruchwasserläufer, Kampfläufer, Sichelstrandläufer, Zwergstrandläufer, Knutt, Blaukehlchen und Thunbergschafstelze erfasst.

### 2.4.4 Faunistische Untersuchungen

Die Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange findet auf Grundlage der avifaunistischen Kartierungen sowie einer Einschätzung zu den Amphibienvorkommen statt (ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG 2022; ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG 2013). Die Kartierungen erfolgten auf repräsentativen Teilflächen innerhalb des Untersuchungsgebietes (s. Kap. 2.5), um die Bestandssituation abzubilden und die vorhabenbezogenen Auswirkungen entsprechend einschätzen zu können.

#### Vögel

Zur Erfassung der Avifauna wurde das Untersuchungsgebiet zwischen März und August 2021 siebenmal tagsüber begangen. Die Untersuchungen erfolgten nach den gültigen Erfassungsstandards (SÜDBECK et al. 2005). Außerdem wurden Gewölkfunde, Rupfungen und Federfunde aufgenommen und ausgewertet.

Im Rahmen der avifaunistischen Kartierungen konnten insgesamt 42 Vogelarten nachgewiesen werden. 33 dieser Arten traten als Brutvögel auf, sieben Arten nutzten das Gebiet zur Nahrungssuche und zwei Arten traten als Durchzügler (Braunkehlchen, Waldwasserläufer) auf. Das Spektrum besteht zu einem Großteil aus den sogenannten „Allerweltsarten“, die eine ubiquitäre Verbreitung besitzen und nicht gefährdet sind. Mit folgender Tabelle wird eine Übersicht über die nachgewiesenen Vogelarten gegeben (Tab. 1). Planungsrelevante Arten sind darin blau hinterlegt. Zum Vergleich ist die Anlage 4 zum UVP-Bericht (Schutzgut Tiere) einzusehen.

**Tab. 1 Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Brutvögel und Nahrungsgäste (ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG 2022)**

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Statu- tus	Rote Liste			Schutzstatus	
			RL NRW	RL Wbl	RL D	BNatSchG	VS-RL
Amsel	<i>Turdus merula</i>	B	*	*	*	§	
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	*	*	*	§	
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	B	*	*	*	§	
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	B	V	*	*	§	
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	B	*	*	*	§	
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	B	●	●	●	§	
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	B	3S	3	3	§	
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	B	2	2	V	§§	Art. 4 (2)
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	B	*	*	*	§	
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	NG	*	*	*	§	
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	NG	3	3	*	§§	
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	B	*	*	*	§	
Hohltaube	<i>Palumba oenas</i>	NG	*	*	*	§	
Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>	B	●	●	x	§	
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	B	2S	1	2	§§	Art. 4 (2)
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	B	*	*	*	§	
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	B	*	*	*	§	
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	NG	*	*	*	§	
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	B	*	*	*	§§	
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	NG	3S	3	3	§	
Nilgans	<i>Alopochen aegyptiaca</i>	B	●	●	●	§	
Rohrammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	B	V	V	*	§	
Rabenkrähe	<i>Corvus c. corone</i>	B	*	*	*	§	
Reiherente	<i>Athya fuligula</i>	B	*	*	*	§	
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	B	*	*	*	§	
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	B	*S	*	*	§§	Anh. I
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	NG	3	3	V	§	

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	Rote Liste			Schutzstatus	
			RL NRW	RL Wbl	RL D	BNatSchG	VS-RL
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	B	*	*	*	§	
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	B	*	*	*	§	
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	B	*	V	*	§	
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	B	V	V	*	§	
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	B	3	V	3	§	
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	B	*	3	*	§	Art. 4 (2)
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	NG	V	V	*	§§	
Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	B	V	V	V	§§	
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	B	*	V	*	§	Art. 4 (2)
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	B	*	*	*	§	
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	B	*	*	*	§	
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	B	*	*	*	§	Art. 4 (2)
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	B	*	*	*	§	

Status: = Brutvogelstatus (Südbeck et al. 2005)

RL NRW = Rote Liste NRW (Grüneberg et al. 2017)

RL Wbl = Rote Liste NRW Region Weserbergland (Grüneberg et al. 2017)

RL D = Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (Ryslavy et al. 2020)

VS-RL = Schutzstatus nach der Europäischen Vogelschutzrichtlinie (Europäische Union 2009)

§ = Schutzstatus gemäß: § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG (Bundesrepublik Deutschland 2017)

EG Artenschutzverordnung Nr. 338/97 (Europäische Union 1997)

I = in Anhang I aufgeführt

§ = besonders geschützt

§§ = streng geschützt

0 = ausgestorben oder verschollen

1 = vom Aussterben bedroht

2 = stark gefährdet

3 = gefährdet

\* = ungefährdet

V = Vorwarnliste

R = extrem selten

• = keine Angabe

B = Brutvorkommen

Bv = Brutverdacht

NG = Nahrungsgast

S = Sommergast

## Amphibien

Für eine Potenzialabschätzung bezüglich planungsrelevanter Amphibienvorkommen wurde im Jahr 2013 eine Begehung im Bereich des Teiches 3 vorgenommen (29.03.2013) (ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTPKARTIERUNG 2013).

Es wurden Vorkommen der Arten Seefrosch (*Pelophylax ridibundus*) und Teichfrosch (*Pelophylax esculentus*) festgestellt. Nachweise planungsrelevanter Arten sind nicht bekannt und konnten nicht erbracht werden.



## 2.5 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Die Größe des heranzuziehenden Untersuchungsgebietes richtet sich nach den von dem betreffenden Vorhaben ausgehenden Wirkungen beziehungsweise den möglichen damit einhergehenden Beeinträchtigungen. Das Untersuchungsgebiet ist in seiner räumlichen Ausdehnung mit dem des UVP-Berichts gleichzusetzen. Die Abgrenzung des UG erfolgte im Hinblick auf die erwartete Reichweite der jeweiligen Wirkfaktoren auf die Schutzgüter (siehe Abb. 2).

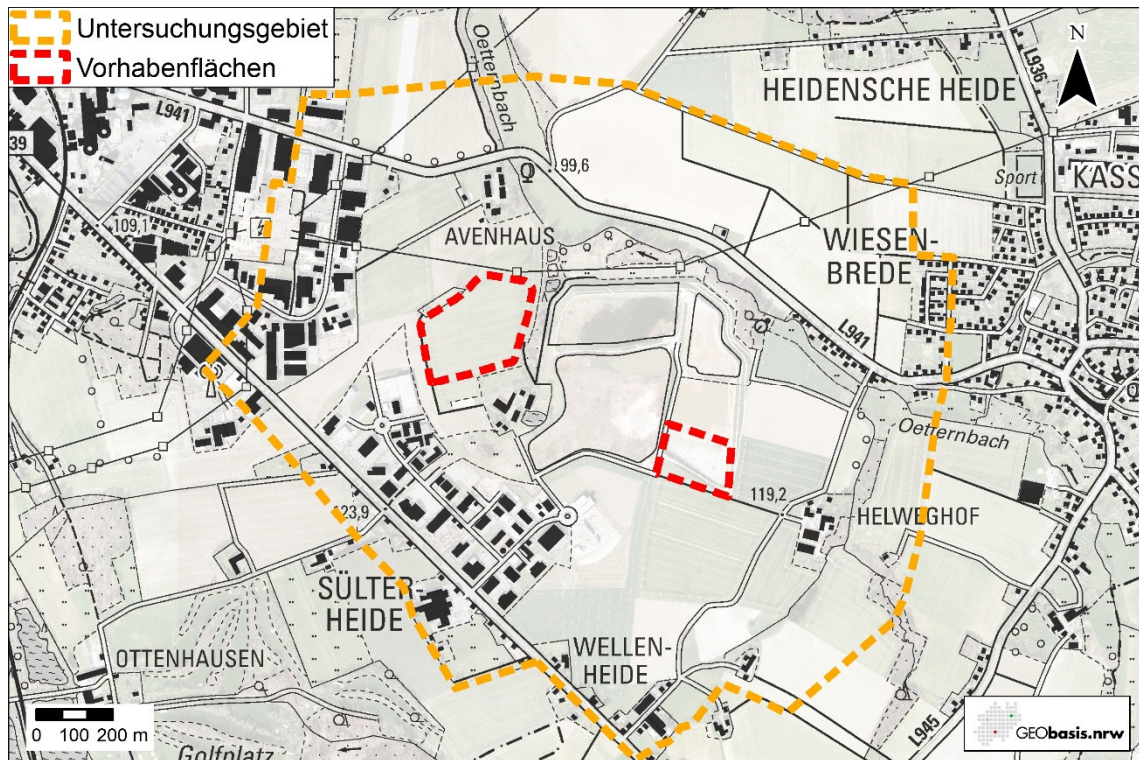


Abb. 2 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet umfasst eine Fläche von rd. 250 ha. Bei deren Abgrenzung gilt als Richtwert ein 500 m-Radius zu den geplanten Kassettenstandorten. In Süd- und Westrichtung unterschreiten die Abstände den v. g. Radius und liegen bei 440 bis 460 m. Die Verringerung wurde gewählt, weil einerseits die B 239 eine räumliche Zäsur darstellt und andererseits zu den Gewerbe- und Industriestandorten keine funktionalen ökologischen Wirkungszusammenhänge bestehen.

Die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes gilt orientierend für alle Schutzgüter. Für das Schutzgut Tiere werden innerhalb des gesamten Untersuchungsgebietes je nach Artengruppe repräsentative Teilflächen gewählt, um die Bestandssituation abzubilden und die vorhabenbezogenen Auswirkungen entsprechend einschätzen zu können.

Darüber hinaus werden bei der Auswahl der Arten sowie der Konfliktabstimmung die Funktionen des Gebietes als Teilhabitat bzw. mögliche Beziehungen zwischen Teilhabitaten (z. B. Wander- / Flugrouten) berücksichtigt.

## 2.6 Beschreibung des Untersuchungsgebiets sowie der relevanten Habitatstrukturen

Naturräumlich betrachtet befindet sich das Untersuchungsgebiet in der Haupteinheit Lipper Bergland (NR-364), Untereinheit Südliches Lipper Bergland (364.3) (MEISEL 1959). Dies entspricht dem Landschaftsraum „LR-IV-027 Werretal, Begamulde und Blomberger Becken“ der Großlandschaft „Weserbergland“. Das Untersuchungsgebiet ist demnach der kontinentalen biogeografischen Region zugeordnet.

Im September des Jahres 2022 fanden Begehungen des Gebietes zur Erfassung relevanter Lebensräume und Abschätzung der Habitataignung statt. In folgendem Abschnitt werden die Ergebnisse dieser Biotoptypenkartierung zusammengefasst (siehe Anlage 3 UVP-Bericht).

### Vorhandene Auflandeteiche (mit geplantem Standort Kasette 3)

Der vorhandene Teichkomplex besteht aus den Auflandeteichen 1 / 2, 3 und 4 / 5. Insgesamt zeichnen sich diese durch eine hohe Biotopvielfalt aus, die infolge der Auflandung einem dynamischen Prozess unterliegt. Vom Biotoptyp lassen sich diese als Rieselfelder kennzeichnen, in denen sich vorwiegend schlammige Biotopstrukturen ausbilden. Nach der aktuellen Kartierung (September 2022) sind die Teiche 1 / 2 und 4 / 5 durch eine flächendeckende Röhrichtvegetation sowie feuchte Hochstaudenfluren gekennzeichnet und zeigen deutliche Verlandungsstrukturen. Im Nordteil des Teiches 4 / 5 befindet sich ein ca. 1 ha großes Restgewässer mit Verlandungszonen.



Abb. 3 Röhrichtvegetation im verlandeten Teich 4 / 5, Blickrichtung Nordwest (Foto: KBL, SEPTEMBER 2022)

Der Teich 3 bildet den aktuellen Auflandeteich für die Einspülung von Schwemmwasser aus der Rübenverarbeitung. Infolge der Erweiterung Richtung Süden und der Dammaufhöhung im Norden hat sich hier ein zusammenhängender Teichkomplex mit ca. 6,5 ha Größe entwickelt. Zum Zeitpunkt der Geländeaufnahme (September 2022) ist dieser ebenfalls durch eine hohe Struktur- und Biotopvielfalt gekennzeichnet. Dazu gehören u. a. offene Wasserflächen (mit Oberflächenwasser), Verlandungszonen, niedrig wachsende Uferfluren und Uferhochstaudenfluren. Die Entwicklung der Teichanlage unterliegt infolge der Einspülungen einem dynamischen Prozess, in dem sich die Biotopstrukturen stetig verändern. Auf der Südseite findet der Teich 3 seinen Abschluss durch eine rd. 0,9 ha große Abraumhalde. Diese ist gekennzeichnet durch eine flächenhafte, z. T. lückige (Hoch-)Staudenflur in vorwiegend trockener Ausprägung.

Die geplante Kassette 3 nimmt sowohl Flächen des Teiches 3 (Einspülbereich) als auch der Abraumhalde in Anspruch.



**Abb. 4 Auflandeteich 3 mit geplantem Standort Kassette 3, Blickrichtung Südost (Foto: KBL, SEPTEMBER 2022)**

Die umgebenden Außen- bzw. Zwischendämme der Auflandeteiche sind gekennzeichnet durch kurzrasige Grünlandraine, stellenweise zeigen sich krautige Sukzessionen. Auf der Nordseite des Teiches 1 / 2 wurde im Zuge der Dammsanierung an einem ca. 340 m langen Böschungsabschnitt eine Vorschüttung aus grobem Schotter angelegt. Diese Böschung ist vollständig vegetationsfrei.

### **Offenlandbereich im Westen (mit geplantem Standort Kassetten 1 und 2)**

Der westliche Offenlandbereich besteht überwiegend aus intensiv genutzten Ackerflächen mit einer geringen Biotopvielfalt.

Dieser Bereich ist umgeben von Sültebach und Sültehof mit Baumbestand im Osten, den Gewerbegebieten im Süden und Westen sowie der Hofstelle Avenhaus im Norden.

Innerhalb dieses Bereiches – auf der Ackerfläche – sind die Kassetten 1 und 2 vorgesehen. An den Standort grenzt im Osten ein 10 m breiter Fettgrünlandsaum, der durch eine krautige, nitrophile Vegetation mit Sauerampfer (*Rumex spec.*) gekennzeichnet ist.



Abb. 5 Geplanter Standort Kassetten 1 und 2 mit Fettgrünlandsaum, Blickrichtung Südwest  
(Foto: KBL, SEPTEMBER 2022)

Nordwestlich angrenzend zum Kassettenstandort befindet sich ein 0,3 ha großes Feldgehölz mit Strauchbewuchs und Einzelbäumen. Diese besteht u. a. aus Stieleiche (*Quercus robur*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Haselnuss (*Corylus avellana*).

### Offenlandbereiche im Norden, Osten und Süden

Im Norden (oberhalb der Heidenschen Straße) erstrecken sich zusammenhängende Offenlandbereiche mit einer intensiv genutzten Ackerflur und einer (sehr) geringen Biotopvielfalt. Unterbrochen wird dieser Bereich durch den Talraum des Oetternbaches (s. unten). Als Biotopstrukturen erwähnenswert sind lediglich die landwirtschaftlichen Wege in der Ackerflur. Als kennzeichnendes Merkmal gilt eine lückige Trittrasenvegetation.

Im Osten (östlich der Auflandeteiche) finden sich ebenfalls größere, strukturarme Ackerflächen. Diese werden unterbrochen durch 2 Blühstreifen (südlich des Auflandeteiches 3) sowie einzelne Grünlandparzellen (Wiesen und Weiden) im Nord- und Südosten.

Im Süden (südöstlich des Gewerbebestandes „Sülterheide“) wird Lavendel als Sonderkultur angebaut.

Die Anbauflächen sind gegliedert durch Trittrasenflächen und -streifen sowie einzelne Heckenstrukturen. Ferner befindet sich dort ein botanischer Duftgarten (TAOASIS).

### Talraum Oetternbach und angrenzende Gehölzstrukturen

Der Talraum des Oetternbaches erstreckt sich nördlich der Auflandeteiche. Er ist verbunden mit weiteren kleinen Talräumen im Westen (Sültebach) und im Osten (namenloses, temporär trockenfallendes Bachgerinne). Prägend sind die bachbegleitenden Gehölzstrukturen u. a. mit Erle (*Alnus glutinosa*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Hybridpappel (*Populus canadensis*), Weide (*Salix alba*) sowie Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Feldahorn (*Acer ampestre*) auf höher gelegenen Abschnitten.

Des Weiteren prägen den Talraum des Oetternbaches alte Eichenbestände (*Quercus robur* -> östlich der Hofanlage Avenhaus) sowie Neophytenfluren mit Springkraut (*Impatiens noli-tangere*), Mähwiesen und kleinen Röhrichten als Feuchtflächen.

### Gewerbegebiete

Die Biotopstrukturen in Gewerbegebieten bleiben auf Randstrukturen (Sukzession und Gehölzstreifen) sowie Einzelbaumpflanzungen im Straßenraum begrenzt.

### Siedlungen und Hofanlagen

In den ländlich geprägten Gebieten finden sich u. a. Obstgärten, Ziergehölze und z. T. ältere Einzelbaumbestände mit Stieleiche (*Quercus robur*), Ahorn (*Acer spec.*). Die Hofanlagen sind v. a. durch einen Altbaumbestand aus Eichen geprägt.

Zusammenfassend werden die folgenden von den Planungen betroffenen Lebensraumtypen für die artenschutzrechtlichen Untersuchungen berücksichtigt:

<input checked="" type="checkbox"/> Feucht- und Nasswälder	<input checked="" type="checkbox"/> Stillgewässer
<input type="checkbox"/> Laubwälder mittlerer Standorte	<input checked="" type="checkbox"/> Fließgewässer
<input type="checkbox"/> Laubwälder trocken-warmer Standorte	<input type="checkbox"/> Felsbiotope
<input type="checkbox"/> Nadelwälder	<input type="checkbox"/> Höhlen und Stollen
<input checked="" type="checkbox"/> Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	<input type="checkbox"/> Vegetationsarme oder -freie Biotope
<input checked="" type="checkbox"/> Höhlenbäume	<input type="checkbox"/> Brachen
<input checked="" type="checkbox"/> Horstbäume	<input checked="" type="checkbox"/> Äcker, Weinberge
<input type="checkbox"/> Moore und Sümpfe	<input checked="" type="checkbox"/> Säume, Hochstaudenfluren
<input type="checkbox"/> Heiden	<input checked="" type="checkbox"/> Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
<input type="checkbox"/> Sand- und Kalkmagerrasen	<input checked="" type="checkbox"/> Gebäude
<input type="checkbox"/> Feucht- und Nasswiesen und -weiden	<input checked="" type="checkbox"/> Deiche und Wälle
<input checked="" type="checkbox"/> Röhrichte	

### 3 Stufe I – Vorprüfung (Artenspektrum und Wirkfaktoren)

Die Liste der planungsrelevanten Arten des Messtischblatts Nr. 4018 „Lage“, Quadrant 2, stellt ein Prüfraster für potenziell vorkommende Arten dar. In Anlage 2 erfolgt eine fachlich begründete Auswahl derjenigen Arten, deren Vorkommen und Betroffenheit aufgrund ihrer spezifischen Lebensraumsprüche im Untersuchungsgebiet möglich sind.

Diese Auswahl wurde um weitere Arten ergänzt, die im Rahmen der vorliegenden Kartierung erfasst wurden (siehe Kap. 2.4.4).

#### 3.1 Vorprüfung des Artenspektrums

Unter Berücksichtigung der unter Kap. 2.4 genannten Datenquellen sowie des unter Kap. 2.5 beschriebenen Untersuchungsgebietes einschließlich der darin bestehenden relevanten Habitatstrukturen wurde zunächst geprüft, ob planungsrelevante Arten aktuell bekannt oder zu erwarten sind. Im Vorfeld konnten auf diese Weise das Vorkommen und die damit verbundene Betroffenheit einiger Arten bzw. Artengruppen ausgeschlossen werden. Folgende Parameter wurden hierbei zugrunde gelegt:

- 1) Das Verbreitungsgebiet der Art liegt außerhalb des Wirkraums des geplanten Vorhabens.
- 2) Die benötigten Habitate der Art kommen im Wirkungsbereich des geplanten Vorhabens nicht vor (erweiterte Auswahl planungsrelevanter Arten für die betroffenen Messtischblätter nach Lebensraumtypen im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“).
- 3) Die Art wurde im Rahmen der Erfassung nicht nachgewiesen.

Die im Untersuchungsgebiet zu erwartenden planungsrelevanten Arten werden in der Anlage 2 herausgearbeitet und in den folgenden Kapiteln dargestellt. Arten, die aufgrund fehlender Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet nicht vorkommen oder aber im Zuge der faunistischen Kartierungen (siehe Kap. 2.4.4) nicht nachgewiesen werden konnten, werden im Rahmen der Vorprüfung (Anlage 2) aufgeführt, aber nicht weiter vertiefend betrachtet.

Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Weichtiere, Reptilien, Libellen, Schmetterlinge, Käferarten sowie Farne, Blütenpflanzen und Flechten (Anhang IV-Arten) liegen nicht vor.

##### 3.1.1 Säugetiere

Das Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ weist für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensraumtypen auf ein potenzielles Vorkommen der Fledermausarten Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*) sowie Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) hin, welche den betrachteten Raum zur Jagd oder Reproduktion nutzen könnten. Ein

Vorkommen des Luchs (*Lynx lynx*) lässt sich bereits im Vorfeld aufgrund fehlender Lebensraumtypen ausschließen.

Aufgrund der Zusammensetzung der Habitatstrukturen, welche innerhalb des Untersuchungsgebiets sowohl Gehölzbereiche als auch Offenlandbereiche sowie Gewässer und Gebäude umfassen, ist ein Vorkommen von allen in dem Messtischblatt aufgeführten Fledermausarten möglich.

Die Vorhabenflächen selbst bieten keine Strukturen, die als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dienen und von Fledermäusen besetzt werden können. Gehölze oder Gebäude sind dort nicht vorhanden. Durch die Errichtung der Kasette 3 wird ein Teil des Auflandeteiches 3 überplant. Über der Gewässerfläche ist ein höheres Insektenvorkommen zu erwarten und der Vorhabenbereich ist hier im Vergleich als höherwertiges Nahrungshabitat einzuschätzen. Die strukturarmen Ackerflächen im Bereich der geplanten Kassetten 1 und 2 können allenfalls als Teil des Nahrungshabitats fungieren. Hierbei ist jedoch zu relativieren, dass es sich nicht um essenzielle Jagdgebiete handeln kann, da Ackerflächen im Vergleich zu Gehölzen, Säumen und Gewässern etc. nur eine verminderte Eignung aufweisen, ein geringeres Angebot an Insekten beinhalten und die Jagd im freien Luftraum erfordern. Hinzu kommen die großen Aktionsradien der Fledermäuse mit einer Vielzahl von bejagbaren Strukturen im Raum.

Im Umfeld der überplanten Flächen befinden sich potenzielle Quartierstrukturen und eine geeignetere Lebensraumausstattung für Fledermäuse. Insbesondere die die Auflandungsteiche nach Norden und Westen hin einrahmenden Gehölzbestände entlang des Oetternbachs und westlichen Talraumes können als Leitlinienstrukturen für Fledermäuse dienen. Baumhöhlenbewohnende Arten wie der Kleine und Große Abendsegler finden in den genannten Gehölzbeständen zudem potenziell geeignete Quartierstrukturen. Zudem kommt den Waldanteilen und Saumstrukturen im Untersuchungsgebiet im Vergleich zu den Ackerflächen größere Bedeutung als Nahrungshabitat zu. In Kombination mit der Leitlinienfunktion der Gehölzbestände stellt die Umgebung der Vorhabenflächen ein geeignetes Jagdgebiet für Fledermäuse dar. An den im Untersuchungsgebiet bestehenden Wohn- und Hofgebäuden können ggf. potenzielle (Tages-)Quartiere für die gebäudebewohnenden Arten Breitflügelfledermaus, Kleine Bartfledermaus sowie Zwergfledermaus in Form von Spaltenverstecken vorhabenden sein.

### 3.1.2 Vögel

In dem betroffenen Messtischblatt 4018 / 2 „Bad Salzuflen“ werden insgesamt 39 planungsrelevante Vogelarten aufgeführt (LANUV NRW 2022). Hinzu kommen Hinweise auf insgesamt 45 weitere Arten, die aus dem Bereich der Auflandungsteiche vorliegen (OAG LIPPE 2022) (siehe Kap. 2.4.3). Im Rahmen der avifaunistischen Kartierungen konnten insgesamt 42 Vogelarten nachgewiesen werden, welche zu einem Großteil aus den sogenannten „Allerweltsarten“ bestehen, die eine ubiquitäre Verbreitung besitzen und nicht gefährdet sind.

Von den im Messtischblatt potenziell vorzufindenden planungsrelevanten Arten wurden im Rahmen der Erfassungen 12 Arten bestätigt, während 27 nicht nachgewiesen werden konnten. Durch die Kartierungen konnten stattdessen 3 weitere, nicht im Messtischblatt aufgeführte, planungsrelevante Arten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden (Graureiher, Lachmöwe, Schwarzkehlchen).

Die durch die Kartierungen nachgewiesenen Arten Feldlerche, Flussregenpfeifer, Graureiher, Habicht, Kiebitz, Lachmöwe, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Rotmilan, Schwarzkehlchen, Star, Teichrohrsänger, Turmfalke und Zwergtaucher werden in NRW als planungsrelevante Arten eingestuft. Eine vollständige Liste der im Untersuchungsgebiet erfassten Brutvogelarten und Nahrungsgäste ist Tab. 1 im Kap. 2.4.4 zu entnehmen (siehe auch Abb. 6 und Anlage 4 UVP-Bericht).

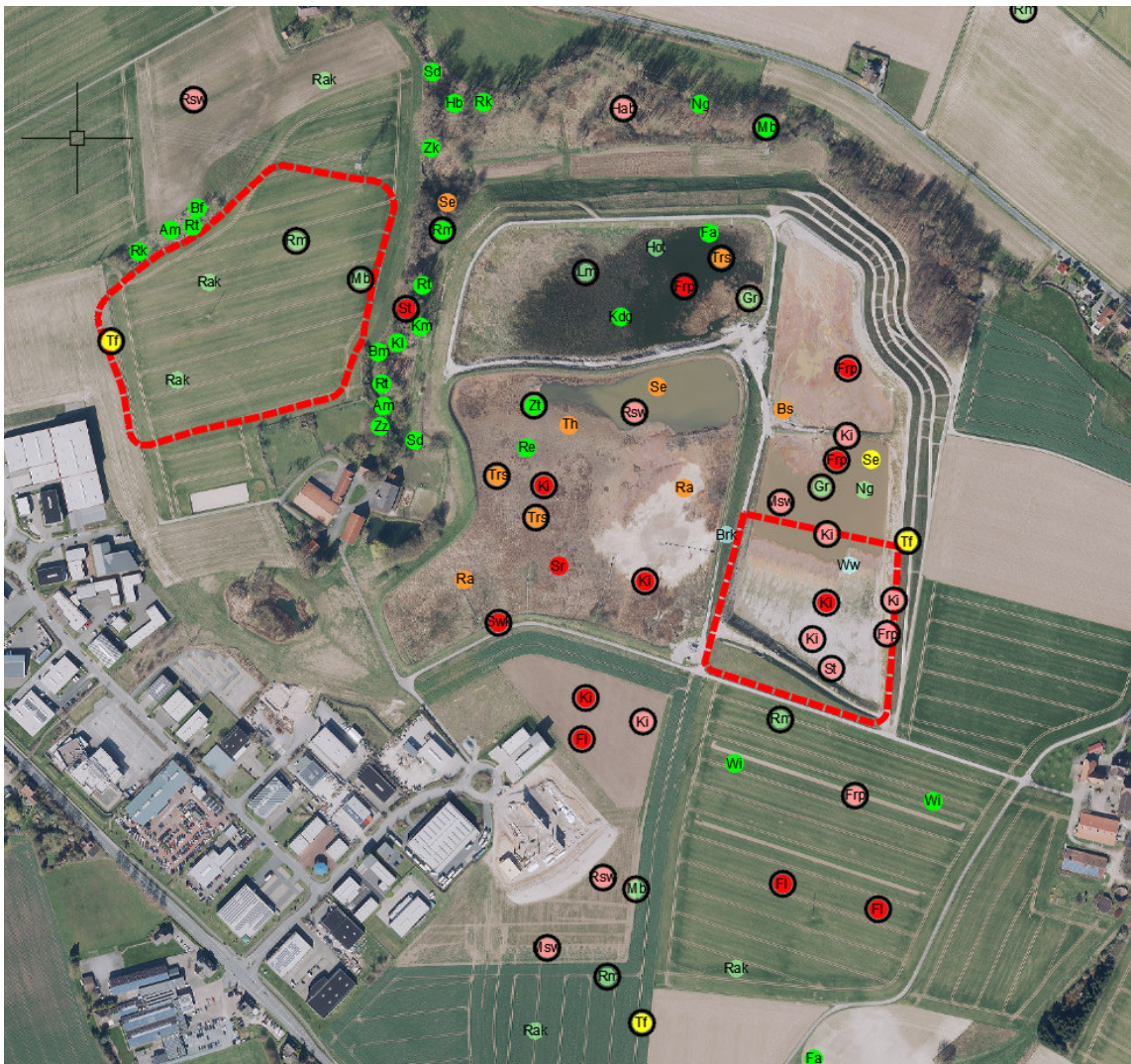


Abb. 6 Ergebnisse zur Avifauna mit Kassettenstandorten (rot gestrichelt) (Arbeitsgemeinschaft BiotopKartierung 2022)



Brutvogel	Nahrungsgast	Am Amsel	Kdg Kanadagans	Rt Ringeltaube
 unfährdete Art	 Gr	Bf Buchfink	Ki Kiebitz	Sd Singdrossel
 Art der Vorwarnliste	 Tf	Bm Blaumeise	Kl Kleiber	Se Stockente
 Art der Roten Liste	 Rsw	Brk Braunkehlchen	Km Kohlmeise	Sr Sumpfrohsänger
 Durchzügler		Bs Bachstelze	Lm Lachmöwe	St Star
 planungsrelevante Art in NRW		Dg Dorngrasmücke	Mb Mäusebussard	Swk Schwarzkehlchen
		Fa Fasan	Msw Mehlschwalbe	Tf Turmfalke
		Fl Feldlerche	Ng Nilgans	Th Teichhuhn
		Frp Flussregenpfeifer	Ra Rohrammer	Trs Teichrohrsänger
		Ga Goldammer	Rak Rabenkrähe	Wi Wiesenschafstelze
		Gr Graureiher	Re Reiherente	Ww Waldwassertäufer
		Hab Habicht	Rk Rotkehlchen	Zk Zaunkönig
		Hb Heckenbraunelle	Rm Rotmilan	Zt Zwergtaucher
		Hot Hohltaube	Rsw Rauchschnalbe	Zz Zilpzal

Legende Abb. 6

Die Auflandeteiche eignen sich als Brut- bzw. Nahrungshabitat für verschiedene Vogelarten. Hier befinden sich drei Brutplätze des Kiebitzes, einer davon ist innerhalb der Vorhabenfläche für die Kasette 3 zu verorten.

Der Flussregenpfeifer brütet ebenfalls an mehreren Standorten im Bereich der Auflandeteiche, ein Brutplatz befindet sich in weniger als 100 m Entfernung zur Vorhabengrenze für die Kasette 3. Darüber hinaus kommen Teichrohrsänger, Zwergtaucher und Schwarzkehlchen als Brutvögel vor. Als Nahrungsgäste in den Auflandeteichen wurden Graureiher, Lachmöwe, Star, Rauchschnalbe, Mehlschnalbe, Turmfalke, Kiebitz und Flussregenpfeifer erfasst.

Die Ackerflächen innerhalb und in der Umgebung des Vorhabens eignen sich für bodenbrütende Vogelarten wie Kiebitz und Feldlerche. Mehrere Feldlerchenreviere sowie ein Brutplatz des Kiebitzes befinden sich in der Ackerflur südlich der Auflandeteiche. Ein weiteres Feldlerchenrevier liegt auf einem Feld ganz im Norden des Untersuchungsgebiets. Auf den betroffenen Ackerflächen für das Vorhaben der Kassetten 1 und 2 befinden sich keine Vogelbrutplätze.

Die landwirtschaftlichen Flächen eignen sich zudem als potenzielle Nahrungshabitate für Arten wie die Mehlschnalbe oder die Rauchschnalbe. Innerhalb des UG wurden insbesondere südlich der Auflandeteiche die Arten Rauchschnalbe, Mehlschnalbe, Flussregenpfeifer und Kiebitz als Nahrungsgäste erfasst.

Die den Oetternbach und westlichen Talraum mit Teichen begleitenden kleineren Waldanteile sowie Feldgehölze und Hecken eignen sich besonders für gehölzbrütende Vogelarten (z. B. Spechtarten, Greif-, Falken- und Eulenvögel, Nachtigall). Dies betrifft insbesondere die in den Gehölzbeständen nahe des Oetternbachs brütenden Arten Star, Mäusebussard und Rotmilan. Das Revier des Mäusebussards liegt zentral nördlich der Auflandeteiche, der Brutplatz des Rotmilans ist im westlichen Talraum, nordwestlich der Auflandeteiche, zu verorten, der Star brütet knapp 100 m weiter südlich. Ein weiterer Brutplatz des Stars befindet sich im Nordwesten des Untersuchungsgebiets im Bereich eines von Gehölzen gesäumten Privatgrundstücks angrenzend an das Gewerbegebiet.

Möglich ist zudem ein Vorkommen bestimmter Greif-, Falken- und Eulenvögel als Nahrungsgäste im Vorhabengebiet. Zusätzlich zu Mäusebussard und Rotmilan, welche innerhalb der Vorhabenfläche für die Kassetten 1 und 2 als Nahrungsgäste erfasst wurden, treten der Turmfalke und der Habicht als Nahrungsgäste im Untersuchungsgebiet auf.

### **3.1.3 Amphibien**

In dem betroffenen Messtischblatt 4018 / 2 „Lage“ wird die Amphibienart Kammolch aufgeführt. Nachweise des Kammolches innerhalb des Untersuchungsgebietes liegen nicht vor. Auf der Vorhabenfläche für die Kassetten 1 und 2 fehlen geeignete Habitatstrukturen für Amphibien vollständig. Die Kasette 3 ist im Bereich der Auflandeteiche geplant, welche aufgrund der aktuellen Nutzung als Entsorgungsfläche für eingespülte Bodensubstrate einen suboptimalen bzw. ungeeigneten Lebensraum für Amphibien darstellen.

Planungsrelevante Arten finden hier keine geeigneten Habitatstrukturen vor und siedeln sich gar nicht erst an. Die im Untersuchungsgebiet vorhandenen Habitatstrukturen im Talraum des Oetternbaches weisen jedoch eine potenzielle Eignung als Lebensstätte des Kammolchs auf (Laichgewässer, Landlebensraum). Dieses steht jedoch aufgrund fehlender Habitatstrukturen in den Vorhabenbereichen in keinem Zusammenhang mit den vorliegenden Planungen. Die Art wird daher nicht in die Vorprüfung der Wirkfaktoren einbezogen bzw. nicht weiter betrachtet.

### **3.1.4 Reptilien**

Das betroffene Messtischblatt 4018 / 2 „Lage“ enthält keine Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Reptilienarten. Die im Vorhabenbereich der Kassetten 1 und 2 vorhandenen Ackerstrukturen ebenso wie die Auflandeteiche im Bereich der geplanten Kasette 3 weisen keinerlei Eignung als Lebensstätte für Reptilien auf.

### **3.1.5 Libellen**

Das betroffene Messtischblatt 4018 / 2 „Lage“ enthält keine Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Libellenarten. Auf der Vorhabenfläche für die Kassetten 1 und 2 fehlen geeignete Lebensraumstrukturen für Libellen. Libellenlebensräume befinden sich zumeist an sauberen Gewässern; die Auflandeteiche sind dagegen geprägt durch zahlreiche Schlammzonen. Dennoch können nach gutachterlicher Einschätzung einzelne Libellenarten unter diesen Bedingungen vorkommen. Eine erfolgreiche Reproduktion ist auf Grund fehlender dauerhafter Wasserflächen jedoch nur begrenzt möglich. Somit können die Larven nicht zu adulten Tieren heranreifen. Die Auflandeteiche sind daher als suboptimaler Lebensraum für Libellenarten zu betrachten, in welchem unter Hinweis auf das o. g. Messtischblatt keine planungsrelevanten Arten zu erwarten sind.

### 3.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Bei der Abschätzung der potenziellen Auswirkungen der Planung sind bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren zu beachten. Die nachfolgende Auflistung stellt eine Auswahl potenzieller Auswirkungen des Vorhabens dar.

**Tab. 2** Potenzielle Wirkfaktoren des Planvorhabens für planungsrelevante Arten

Vorhabenbestandteil	Wirkfaktor	Auswirkung
baubedingt		
• Baufeldfreimachung	• Abschieben von Oberboden	• Biotopverlust / -degeneration • potenzieller Lebensraumverlust
• Baustelleneinrichtungen	• temporäre Flächenbeanspruchung	• Biotopverlust / -degeneration
• Baustellenbetrieb und -verkehr	• Schall- und Schadstoffemissionen	• potenzieller Lebensraumverlust
	• Bodenvibrationen und Erschütterungen	
	• Beunruhigung und Vergrämung	
anlagebedingt		
• räumliche und landschaftliche Veränderungen	• Flächenbeanspruchung • Veränderung von Standortverhältnissen für den Wasserhaushalt und den Boden	• Biotopverlust / -degeneration • potenzieller Lebensraumverlust • Veränderung von Landschaftsstrukturen
betriebsbedingt		
• Kassettenbetrieb (Einspülungen / Leerung)	• visuelle und akustische Störungen / Beunruhigung (Lärm und Maschinen) • Beeinträchtigung angestammter Lebensräume durch Anlockungseffekte oder auch Vergrämung	• potenzieller Lebensraumverlust
• Ziel- und Quellverkehre	• Beunruhigung und Vergrämung	• potenzieller Lebensraumverlust

### 3.2.1 Säugetiere

Lebensräume von Fledermausarten setzen sich aus Quartieren und Jagdhabitaten zusammen. Zur Verbindung dieser Habitatbestandteile nutzen Fledermäuse sogenannte Flugrouten, die häufig entlang von Leitstrukturen verlaufen.

Sofern möglich, wird auf eine potenzielle Betroffenheit dieser Habitatbestandteile (Quartiere, Jagdhabitats, Flugrouten) eingegangen. Als Quartiere werden Fortpflanzungs- (Balz, Aufzucht), Überwinterungs- und Zwischenquartiere bezeichnet.

Baubedingte Wirkfaktoren wie Lärm oder Licht durch die Baufahrzeuge bzw. das Betreten der Fläche und die Errichtung der Kassetten führen hierbei zu keinen Betroffenheiten dieser Strukturen. Die Arbeiten werden am Tage stattfinden und die Gehölze bleiben von den Planungen unberührt.

Für das Vorhaben finden entsprechend keine Gehölzentnahmen statt. Potenzielle Leitlinienstrukturen oder Höhlenbäume werden daher durch das Vorhaben nicht berührt. Ebenfalls befinden sich keine Gebäude auf den Vorhabenflächen. Eine Betroffenheit von Quartieren ist somit für baum- sowie auch gebäudebewohnende Fledermäuse ausgeschlossen.

Bei der Vorhabenfläche für die Kassetten 1 und 2 handelt es sich um intensiv bewirtschaftete Ackerflächen ohne strukturierende Elemente. Durch die Überplanung der Ackerflächen könnte es jedoch zum Verlust potenzieller Nahrungshabitats kommen. Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung sind diese jedoch nicht als essenzielle Nahrungshabitats zu betrachten (siehe auch Kap. 3.1.1).

Durch die Planung der Kasette 3 im Bereich des Teiches 3 könnte es ebenfalls zum Verlust potenzieller Nahrungshabitats kommen. Da das Vorhaben jedoch nur einen kleinen Teil der Gesamtfläche der Auflandeteiche betrifft, handelt es sich nicht um eine erhebliche Beeinträchtigung des Jagdhabitats.

Zudem ist festzuhalten, dass gewisse Vorbelastungen des Untersuchungsraumes bestehen. Die Vorhabenflächen befinden sich im nahen Umfeld zum südlich und westlich anschließenden Gewerbegebiet, zudem wird der Raum von zwei Straßen im Norden und Süden eingegrenzt. Entsprechend wird das Untersuchungsgebiet von Störquellen wie Lichtimmissionen beeinflusst, sodass davon auszugehen ist, dass eine Nutzung der an diese Bereiche angrenzenden Strukturen eher durch opportunistische Arten stattfindet und eine gewisse Minderung der Lebensraumeignung vorliegt.

Ebenfalls ist zu berücksichtigen, dass die Vorhabenflächen auch nach Umsetzung der Planungen voraussichtlich nicht ihre generelle Funktion als anteiliges Nahrungshabitats verlieren. Da von den Kassetten selbst künftig keine Immissionen wie Licht etc. ausgehen werden, sind diese für die Fledermäuse während ihrer Jagd keine wesentliche Einschränkung.

Betroffenheiten durch betriebsbedingte Auswirkungen können ebenfalls ausgeschlossen werden. Die Entnahme und der Abtransport der abgetrockneten Rübenerde aus den Kassetten erfolgen am Tage und lediglich in einem 2- bis 3-jährigen Rhythmus. Darüber hinaus finden im nachtaktiven Zeitraum keine betrieblichen Aktivitäten statt, sodass auch hier kein Störpotenzial gegeben ist.

Eine Betroffenheit der Artengruppe der Fledermäuse durch vom Vorhaben ausgehende Wirkfaktoren wird ausgeschlossen. Die Vorhabenflächen verlieren auch nach Umsetzung der Planungen nicht ihre potenziellen Funktionen für die Artengruppe der Fledermäuse. Eine vertiefende Prüfung in Stufe II ist nicht erforderlich.

### 3.2.2 Vögel

Lebensräume von Vogelarten setzen sich aus Brutplätzen, Nahrungs- bzw. Jagdhabitaten sowie ggf. auch Schlafplätzen zusammen. Sofern möglich wird bezüglich einer potenziellen Betroffenheit auf diese Habitatbestandteile eingegangen.

Das Vorkommen der Vogelarten innerhalb des Untersuchungsgebiets bzw. der Vorhabenflächen wird über die avifaunistischen Untersuchungen (siehe Kap. 2.4.4) abgebildet. Die „Art für Art“-Betrachtung nachgewiesener planungsrelevanter Vogelarten in der Vorprüfung der Wirkfaktoren ist hierbei der Anlage 2 zu entnehmen.

Eine direkte Betroffenheit durch Bauarbeiten zur Errichtung der Kasette 3 entsteht für nachgewiesene Brutplätze des Kiebitzes und des Flussregenpfeifers. Ein Niststandort des Kiebitzes wird durch das Vorhaben für die Kasette 3 direkt überplant, ein weiterer Brutplatz des Kiebitzes sowie einer des Flussregenpfeifers befinden sich nahe der Vorhabengrenze, sodass diese Fortpflanzungs- und Ruhestätten ebenfalls unmittelbar durch die Bauarbeiten betroffen sind. Daher wären baubedingte temporäre Verluste der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) sowie Tötungen oder Verletzungen von Individuen (Verbotstatbestand § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) während der Bauarbeiten ohne geeignete Vermeidungsmaßnahmen nicht auszuschließen.

Baubedingte Wirkfaktoren wie Lärm, Licht und Menschengenuss könnten zudem zu einer temporären Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen. Betroffene Vogelarten könnten infolge dieser Störungen ihren Brutplatz verlassen und ihre Brut aufgeben. Eine potenzielle Betroffenheit entsteht für ein nachgewiesenes Brutrevier des Rotmilans im Gehölz nordöstlich angrenzend an das Vorhaben für die Kassetten 1 und 2. Die Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte von bis zu 300 m um den Horststandort (MKULNV 2010) überschneidet sich hier deutlich mit der Vorhabenfläche für die Kassetten 1 und 2. Bei der Errichtung der Kassetten wird zudem die Fluchtdistanz der Art von 300 m unterschritten (GASSNER et al. 2010). Bauarbeiten innerhalb der Fortpflanzungs- und Ruhestätte könnten während der Jungenaufzucht daher zur Aufgabe der Brut führen. Damit

wäre ein störungsbedingter temporärer Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) oder die Tötung von Nestlingen (Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) ohne geeignete Vermeidungsmaßnahmen nicht auszuschließen. Betroffen ist zudem ein Nistplatz des Stars, der sich ebenfalls im Gehölz östlich des Vorhabens für die Kassetten 1 und 2 befindet. Wirkungen, die von Bauarbeiten während der Errichtung der Kassetten 1 und 2 ausgehen, könnten sich beeinträchtigend auf das Brutgeschäft dieser Art auswirken. Eine Brutaufgabe und damit ein temporärer Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten und eine Tötung von Nestlingen (Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG) wären ohne Vermeidungsmaßnahmen ebenfalls nicht auszuschließen.

Die Kasette 3 wird im zukünftigen Bestand voraussichtlich vergleichbar zu der derzeitigen Ausprägung des Teiches 3 sein. Dennoch ist festzuhalten, dass die zukünftige Entwicklung der temporären Lebensräume innerhalb der Kassetten über eine potenzielle Eignung als anteilige Nahrungshabitate hinaus nicht abgeschätzt werden kann. Durch das Vorhaben für die Kassetten 1 und 2 kommt es zudem anlagebedingt zu einer Überplanung von Ackerland auf einer Fläche von 5,7 ha und einer Etablierung weiterer Vertikalstrukturen im Raum. Dies kann zu Lebensraumverlusten oder potenziellen Wirkungen auf benachbarte Habitatstrukturen führen. Die Ackerflächen können hierbei vorkommenden planungsrelevanten Arten allenfalls zur Nahrungssuche dienen. Aufgrund der intensiven Nutzung in Kombination mit der vorliegenden Strukturarmut des Ackerlands handelt es sich nicht um einen essentiellen Bestandteil von Nahrungshabitaten planungsrelevanter Arten. Es liegen zudem ausreichend vergleichbare sowie höherwertige Strukturen für den Nahrungserwerb in der Umgebung vor.

Weitere Vorbelastungen bestehen durch Immissionen und Kulissenwirkung des angrenzenden Gewerbegebiets Sülterheide. Dennoch kommen über die ungefährdeten gebüsch- und gehölzbrütenden Vogelarten hinaus derzeit auch störungsempfindlichere planungsrelevante Arten wie Kiebitz, Star und Rotmilan vor.

Im Ergebnis kann davon ausgegangen werden, dass die Kassetten nach Umsetzung der Planungen weiterhin als Teil des Nahrungshabitats der vorkommenden Vogelarten genutzt werden können. Es ist zu erwarten, dass anlagen- und betriebsbedingte Wirkungen zudem nicht zu einer Aufgabe der vorhandenen Brutplätze führen werden, da die Störungsintensität nicht wesentlich über den Status quo hinausgeht und die generelle Funktion des Untersuchungsgebiets für die vorkommenden Arten erhalten bleibt. Die Entnahme der aufgelandeten Rübenerde findet lediglich alle zwei oder drei Jahre primär im Spätsommer statt, so dass Brutzeitkonflikte vermieden werden. Betroffenheiten durch baubedingte Wirkfaktoren des Flussregenpfeifers, Kiebitzes, Rotmilans und Stars können jedoch nicht ausgeschlossen werden. Daher werden diese Arten in die vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II) einbezogen.

### **3.2.3 Amphibien**

Lebensräume von Amphibien setzen sich aus Laichgewässer (mit gleichzeitiger Funktion als Ruhestätte bzw. Sommerlebensraum) und angrenzenden Landlebensräumen, welcher auch der Überwinterung dient, zusammen. Teilweise kann auch das Gewässer zur Überwinterung genutzt werden. Sofern möglich wird bezüglich einer potenziellen Betroffenheit auf diese Habitatbestandteile eingegangen.

Das Messtischblatt 4018 / 2 „Lage“ gibt Hinweise auf ein Vorkommen von einer planungsrelevanten Amphibienart (Kammolch). Aufgrund der Habitatausstattung der Vorhabenbereiche wurde ein Vorkommen der Art dort bereits ausgeschlossen (siehe Kap. 3.1.3). Eine Betroffenheit durch Wirkfaktoren der Planungen liegt daher nicht vor.

### **3.2.4 Reptilien**

Lebensräume von Reptilien setzen sich in der Regel aus vegetationslosen, lockerbödigem (sandigen) Bereichen sowie aus dichter bewachsenen Bereichen mit Elementen wie Totholz und Altgras zusammen. Da Reptilien ektotherme und wechselwarme Tiere sind, benötigen sie sonnenexponierte Standorte sowie auch Orte für die Eiablage und geeignete Tages- und Winterquartiere. Sofern möglich wird bezüglich einer potenziellen Betroffenheit auf diese Habitatbestandteile eingegangen.

Das betroffene Messtischblatt 4018 / 2 „Lage“ enthält keine Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Reptilienarten. Aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen im Wirkungsbereich der Planungen wurde ein derzeitiges Vorkommen planungsrelevanter Reptilienarten in den Vorhabenbereichen ausgeschlossen (siehe Kap. 3.1.4). Eine Betroffenheit durch Wirkfaktoren der Planungen liegt daher nicht vor.

### **3.2.5 Libellen**

Lebensräume von Libellen setzen sich aus Gewässern (Fließ- und Stillgewässer) mit (angrenzenden) Landlebensräumen zusammen. Die Gewässer dienen der Eiablage und der Entwicklung der Larven.

Das betroffene Messtischblatt 4018 / 2 „Lage“ enthält keine Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Libellenarten. Aufgrund fehlender geeigneter Habitatausstattung im Wirkungsbereich der Planungen wurde ein derzeitiges Vorkommen planungsrelevanter Libellenarten in den Vorhabenbereichen ausgeschlossen (siehe Kap. 3.1.5). Eine Betroffenheit durch Wirkfaktoren der Planungen liegt daher nicht vor.

## **3.3 Ergebnis der Vorprüfung**

Im Zuge der Analyse des im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden Artenspektrums (siehe Kap. 3.1) in Verbindung mit den zu erwartenden Wirkfaktoren (siehe Kap. 3.2)

werden diejenigen Arten ermittelt, für die eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann.

Die ausführliche, artbezogene Vorprüfung der Betroffenheit ist in tabellarischer Form in Anlage 2 enthalten. Nachfolgend werden die Ergebnisse der Vorprüfung zusammenfassend dargestellt.

### **3.3.1 Säugetiere**

Gemäß Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ sind potenzielle Vorkommen von sechs planungsrelevanten Fledermausarten zu erwarten. Eine Betroffenheit von Leitlinien oder Quartieren konnte ausgeschlossen werden. Essenzielle Nahrungshabitate sind nicht betroffen.

Das Untersuchungsgebiet mit den vom Vorhaben betroffenen Flächen kann auch nach Umsetzung der Planungen weiterhin von Fledermäusen als anteiliges Nahrungshabitat genutzt werden. Eine Betroffenheit der Artengruppe ist damit auszuschließen. Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände ist für die genannten Arten daher nicht erforderlich.

### **3.3.2 Vögel**

Im Bereich des geplanten Vorhabens sind Vorkommen von mehreren planungsrelevanten Vogelarten (Bodenbrüter, (Halb-)Offenlandvogelarten, Gehölzbrüter) zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigungen des Vorhabens auf mindestens vier Arten lassen sich nicht mit Sicherheit ausschließen. Daher wird für folgende Vogelarten eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände durchgeführt (siehe Kap. 4).

- Flussregenpfeifer
- Kiebitz
- Rotmilan
- Star

Für die betroffenen Brutplätze der Arten Flussregenpfeifer und Kiebitz ist der Eintritt der Verbotstatbestände des temporären Verlustes der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) sowie Tötungen oder Verletzungen von Individuen (Verbotstatbestand § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) ohne Vermeidungsmaßnahmen nicht auszuschließen. Wirkungen erfolgen durch Bauarbeiten zur Errichtung der Kasette 3.

Die betroffenen Reviere der Arten Rotmilan und Star könnten ohne Vermeidungsmaßnahmen ebenfalls vom Eintritt der Verbotstatbestände des temporären Verlusts von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und der Tötung von Nestlingen durch Brutplatzaufgabe (Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG) betroffen sein. Wirkungen entstehen durch Bauarbeiten zur Errichtung der Kassetten 1 und 2.



## 4 Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Für diejenigen Arten, bei denen im Rahmen der Vorprüfung in Anlage 2 (siehe Kap. 3.3) eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann, erfolgt eine vertiefende Prüfung in Anlage 3. Hier werden die ggf. erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen bzw. Maßnahmen des Risikomanagements festgelegt und die verbleibenden Auswirkungen des Vorhabens artenschutzrechtlich abgeschätzt.

Die Prüfung der Betroffenheit der planungsrelevanten Arten erfolgt generell anhand folgender Parameter:

- Ist mit Tötungen, Verletzungen, Beschädigungen und ähnlichen Störungen von Individuen der Art zu rechnen?
- Ist mit Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu rechnen?
- Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt?
- Ist mit populationsrelevanten Störungen von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten zu rechnen?
- Ist mit einer Beschädigung oder Zerstörung geschützter Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen zu rechnen?
- Wird die ökologische Funktion der von dem Eingriff möglicherweise betroffenen Standorte geschützter Pflanzen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt?

Streng geschützte Pflanzenarten sind im Einwirkungsbereich des Vorhabens nicht nachgewiesen, sodass die Artenschutzprüfung auf die ersten vier Fragen beschränkt werden kann.

Für die in NRW als planungsrelevant eingestuften Arten ist zu prüfen, ob das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände vermieden werden kann. Zudem ist zu prüfen, ob für erhebliche Störungen bzw. Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ggf. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden können, sodass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlich-funktionalen Zusammenhang erhalten bleibt und der Erhaltungszustand der lokalen Population gewahrt bleibt.

Die Vermeidungsmaßnahmen müssen zum Eingriffszeitpunkt wirksam sein.

Neben Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im engeren Sinne sind hier also auch funktionserhaltende und konfliktmindernde Maßnahmen einzubeziehen (z. B. Verbesserung oder Erweiterung von Lebensstätten, Anlage einer Ersatzlebensstätte), soweit diese zum Eingriffszeitpunkt wirksam sind.

Das Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring – (MULNV NRW 2021) dient als umfassende Orientierungshilfe zur Ableitung wirksamer Vermeidungsmaßnahmen.

Für die Arten, bei denen aufgrund der Vorprüfung (s. Kap. 3 und Anlage 2) eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann, erfolgt eine eingehende Betrachtung im Rahmen dieser vertiefenden Prüfung.

#### 4.1 Vögel

Im Folgenden wird die in Anlage 3 ermittelte Betroffenheit der vier vertiefend geprüften Arten zusammenfassend dargestellt.

##### Flussregenpfeifer

Der Flussregenpfeifer besiedelt heute überwiegend Sekundärlebensräume wie Sand- und Kiesabgrabungen oder Klärteiche. Er nutzt meist unbewachsene Bodenmulden mit grobkörnigem, kiesigem oder sandigem Untergrund zur Anlage des Nistplatzes. Die Art findet innerhalb des Untersuchungsgebiets in den Verlandungsbereichen der Auflandeteiche geeignete Habitatbedingungen. Eine Betroffenheit von einem Brutrevier der Art, welches sich zentral innerhalb des Auflandeteiches 3 befindet, entsteht durch die Planungen für die Kasette 3. Da die Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Flussregenpfeifers mit einer Fläche von > 0,4 ha um den Neststandort abgegrenzt wird, berührt das Vorhaben für die Kasette 3 diese Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Ein temporärer Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätte sowie eine baubedingte Tötung von Nestlingen durch störungsbedingte Brutplatzaufgabe (Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG) wären ohne Vermeidungsmaßnahmen nicht auszuschließen. Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleiben derweil im räumlich-funktionalen Zusammenhang erhalten, da Ausweichstrukturen im Bereich der Auflandeteiche vorhanden sind. Dabei ist festzuhalten, dass bereits in der Bestandssituation in Abhängigkeit von der Einspülmenge und dem Wasserstand der Brutplatz u. U. jährlich innerhalb der Auflandeteiche verschoben wird. Durch die Planungen für die Kasette 3 kommt es jedoch zu einem teilweisen Habitatverlust des Flussregenpfeifers innerhalb der Auflandeteiche.

Im Ergebnis sind daher geeignete vorgezogene, zum Eingriff nachzuweisende funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahmen (CEF) im räumlich-funktionalen Zusammenhang zur Beeinträchtigung umzusetzen, um den Verlust zu kompensieren. Um den Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen auszuschließen, sind zudem geeignete Vermeidungsmaßnahmen vor Ort umzusetzen, welche zum Eingriffszeitpunkt wirksam sein müssen.

Nach der Fertigstellung der Kasette sind nach aktuellem Kenntnisstand keine anlagebedingten oder betriebsbedingten Betroffenheiten zu erwarten, wobei festzuhalten ist, dass die Entwicklung der temporären Lebensräume innerhalb des Kassettensystems über eine potenzielle Eignung als anteilige Nahrungshabitate hinaus nicht abgeschätzt werden kann.

### Kiebitz

Der Kiebitz ist ein Charaktervogel offener Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Bei der Wahl des Neststandorts werden offene und kurze Vegetationsstrukturen bevorzugt. Geeignete Habitatstrukturen für den Kiebitz liegen innerhalb der Auflandeteiche in den Verlandungsbereichen vor. Eine Betroffenheit von zwei Brutrevieren der Art entsteht durch die Planungen für die Kasette 3. Ein Neststandort im südlichen Auflandeteich 3 wird dadurch unmittelbar überplant, für den Brutplatz im südöstlichen Auflandeteich 4/5 überschneiden sich die Planungen mit der Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Art, welche 2 ha um den Neststandort reicht.

Ein temporärer Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie eine baubedingte Tötung von Nestlingen durch direkte Einwirkungen und durch störungsbedingte Brutplatzaufgabe (Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG) des Kiebitzes wären ohne Vermeidungsmaßnahmen nicht auszuschließen. Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleiben derweil im räumlich-funktionalen Zusammenhang erhalten, da Ausweichstrukturen im Bereich der Auflandeteiche vorhanden sind. Dabei ist festzuhalten, dass bereits in der Bestandssituation in Abhängigkeit von der Einspülmenge und dem Wasserstand der Brutplatz u. U. jährlich innerhalb der Auflandeteiche verschoben wird. Durch die Planungen für die Kasette 3 kommt es jedoch zu einem teilweisen Habitatverlust des Kiebitzes innerhalb der Auflandeteiche.

Im Ergebnis sind daher geeignete vorgezogene, zum Eingriff nachzuweisende funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahmen (CEF) im räumlich-funktionalen Zusammenhang zur Beeinträchtigung umzusetzen, um den Verlust zu kompensieren. Um den Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen auszuschließen, sind zudem geeignete Vermeidungsmaßnahmen vor Ort umzusetzen, welche zum Eingriffszeitpunkt wirksam sein müssen.

Nach der Fertigstellung der Kasette sind nach aktuellem Kenntnisstand keine anlagebedingten oder betriebsbedingten Betroffenheiten zu erwarten, wobei festzuhalten ist, dass die Entwicklung der temporären Lebensräume innerhalb des Kassettensystems über eine potenzielle Eignung als anteilige Nahrungshabitate hinaus nicht abgeschätzt werden kann.

### Rotmilan

Der Rotmilan besiedelt offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern. Bevorzugt werden Horste in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern, aber auch in kleineren Feldgehölzen angelegt. Geeignete und auch nutzbare Bruthabitatstrukturen für die Art sind innerhalb des Untersuchungsgebiets im Bereich der Waldanteile vorhanden. Eine Betroffenheit entsteht für ein Brutrevier des Rotmilans, welches innerhalb der Waldanteile rd. 50 m nordöstlich der Vorhabenflächen für die Kassetten 1 und 2 lokalisiert ist. Die Planungen überschneiden sich daher mit der Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Art, welche bis zu 300 m um den Brutplatz reicht. Durch die Einrichtung der Baustelle und die Bauarbeiten zur Errichtung der Kassetten 1 und 2 während der Brutzeit

würde eine Betroffenheit der Fortpflanzungs- und Ruhestätte entstehen, bei störungsinduzierter Brutplatzaufgabe wäre ggf. die Tötung von Nestlingen die Folge. Zudem wird durch die erforderlichen Arbeiten die Fluchtdistanz der Art von 300 m unterschritten (GASSNER et al. 2010). Die größte Störwirkung geht dabei von frei sichtbaren Menschen aus, welche in das Horstrevier eindringen, aber auch von Baufahrzeugen sowie von Lärm und Erschütterungen. Eine störungsbedingte Brutaufgabe und damit ein temporärer Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätte sowie eine dadurch verursachte Tötung von Nestlingen (Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG) des Rotmilans wäre ohne Vermeidungsmaßnahmen nicht auszuschließen.

Grundsätzlich bleibt diese im räumlich-funktionalen Zusammenhang erhalten, da die als Bruthabitate relevanten Waldbestände vom Vorhaben nicht berührt werden. Um den Eintritt der Verbotstatbestände auszuschließen, sind jedoch geeignete Vermeidungsmaßnahmen vor Ort umzusetzen, welche zum Eingriffszeitpunkt wirksam sein müssen.

#### Star

Der Star ist ein Charaktervogel halboffener Landschaften. Als Höhlenbrüter benötigt er Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Die Art findet innerhalb des Untersuchungsgebiets eine geeignete Lebensraumausstattung durch die vorhandenen Gehölz- und Waldanteile sowie angrenzende Offenlandbereiche. Durch das Vorhaben für die Kassetten 1 und 2 entsteht eine Betroffenheit für einen nachgewiesenen Brutplatz des Stars, welcher innerhalb der Waldanteile in weniger als 50 m Entfernung östlich der Vorhabenfläche verortet ist.

Durch die akute räumliche Nähe des Baufelds für die Kassetten 1 und 2 zu dem nachgewiesenen Brutplatz können Störwirkungen, die von der Einrichtung der Baustelle und den Bauarbeiten zur Errichtung der Kassetten ausgehen, das Brutgeschäft der Art erheblich beeinträchtigen. Eine störungsbedingte Brutaufgabe (Tötung von Nestlingen) und damit ein temporärer Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG) des Stars wäre ohne Vermeidungsmaßnahmen nicht auszuschließen. Grundsätzlich bleiben potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlich-funktionalen Zusammenhang jedoch erhalten, da die bedeutenden Strukturelemente der Bruthabitate (Gehölze) der Art von den Planungen nicht berührt werden. Um den Eintritt von Verbotstatbeständen aufgrund von baubedingten Wirkfaktoren auszuschließen, sind jedoch geeignete Vermeidungsmaßnahmen vor Ort umzusetzen.

## **5 Artenschutzmaßnahmen**

Durch die im Folgenden aufgelisteten Maßnahmen können Störungen sowie Schädigungen betroffener Arten und ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermieden oder vermindert bzw. im Vorfeld ausgeglichen werden.

## 5.1 Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände

Im Zusammenhang mit dem Kassettenbau sind aus artenschutzrechtlichen Gründen Vermeidungsmaßnahmen ( $V_{ART}$ ) zu beachten. Diese beziehen sich auf die betroffenen, planungsrelevanten Arten. Die Einzelmaßnahmen werden nachfolgend beschrieben.

Hinweis: In Übereinstimmung mit der Maßnahmenplanung des LBP wird den Vermeidungsmaßnahmen das Kürzel M1 (Habitatschutz) vorangestellt.

### **M1: $V_{ART1}$ Habitatschutz für Rotmilan und Star (Kassetten 1 und 2)**

Im östlich angrenzenden Talraum mit einem älteren Baumbestand (vor allem Hybridpappel und Esche) befinden sich Brutplätze des Rotmilans und des Stars. Um den temporären Verlust dieser Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Tötung von Nestlingen durch störungsbedingte Brutplatzaufgabe zu vermeiden, sind die Bauarbeiten primär durch Maschineneinsatz (v. a. im Dammbereich) vorzunehmen. Durch menschliche Silhouetten können Störungen des Brutgeschäftes bzw. Fluchtreaktionen forciert werden.

### **M1: $V_{ART2}$ Habitatschutz für Flussregenpfeifer und Kiebitz (Kassette 3)**

Durch den Bau der Kassette 3 sind die Bruthabitate von Kiebitz und Flussregenpfeifer betroffen. Daher ist es in der Bauphase sowie bei der Rübenerdeentnahme (alle Kassetten) essenziell, den möglichen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Tötung von Nestlingen durch direkte baubedingte Einwirkungen oder durch störungsbedingte Brutplatzaufgabe zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund gelten ergänzend zur vorherigen Maßnahme folgende Aspekte (s. LBP, Kap. 3.1 -> M 1):

#### Errichtung Kassetten:

- Die Bauarbeiten sind primär durch Maschineneinsatz (v. a. im Dammbereich) vorzunehmen. Durch menschliche Silhouetten können Störungen des Brutgeschäftes bzw. Fluchtreaktionen forciert werden.
- Bei einer Bauzeit vom 1. März bis zum 30. Juli sind kurz vor Beginn der Maßnahme 1 bis 2 ornithologische Begehungen zu empfehlen (Feststellung evtl. Brutvorkommen). Des Weiteren ist eine begleitende Vergrämung während der Bauphase erforderlich.
- Die Bauzeit für den Oberbodenabtrag sowie die Beräumung des Auflandeteiches 3 etc. ist zwischen dem 1. August und dem 28. Februar einzuplanen (ohne v. g. Maßnahmen).

#### Entleerung Kassetten

- Die Rübenerdeentnahme ist primär zwischen dem 1. August und dem 28. Februar durchzuführen.
- Bei vorgezogener Entnahme im Zeitraum vom 1. März bis zum 30. Juli gelten die gleichen Hinweise wie zur Errichtung der Kassetten (vgl. oben)

## **M1: V<sub>ART3</sub> Umweltbaubegleitung**

Die Bauarbeiten sind durch eine fachlich geschulte Person unter ökologischen Aspekten zu begleiten.

## **5.2 Vorgezogene Maßnahmen zum Ausgleich von beeinträchtigten Lebensräumen (CEF-Maßnahmen)**

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen stellen artspezifische, bereits vor Beginn des geplanten Vorhabens funktionsfähige Maßnahmen dar, die negative Wirkungen von Eingriffen auf der Seite der betroffenen (Teil-)Population durch Gegenmaßnahmen auffangen.

Die ökologische Funktion ist i. d. R. dann weiterhin erfüllt, wenn die erforderlichen Habitatstrukturen in gleicher Qualität und Größe erhalten bleiben bzw. nachgewiesen oder mit hinreichender Sicherheit angenommen werden kann, dass es nicht zur Minderung des Fortpflanzungserfolgs bzw. der Ruhemöglichkeiten der Tiere der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kommen kann. Mit der Formulierung „im räumlichen Zusammenhang“ sind dabei ausschließlich Flächen gemeint, die in einer engen funktionalen Beziehung zur betroffenen Lebensstätte stehen und entsprechend dem artspezifischen Aktionsradius erreichbar sind.

Durch die im Folgenden aufgelisteten vorgezogenen Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) können mögliche Störungen und Schädigungen betroffener Arten ausgeglichen werden. In den Prüfbögen (Anlage 3) wird bei den einzelnen Arten die relevante Maßnahme genannt.

In Übereinstimmung mit der Maßnahmenplanung des LBP erhalten die Ausgleichsmaßnahmen das Kürzel M7 (Kompensation).

## **M7: A<sub>CEF1</sub> Entwicklungsmaßnahme für Flussregenpfeifer und Kiebitz**

Durch das Anlegen von Kleingewässern und Blänken entstehen ersatzweise Habitatstrukturen für den Kiebitz und den Flussregenpfeifer. Hierfür ist ein ca. 0,5 ha großes Areal im östlichen Teil des Teiches 1 / 2 vorgesehen, mit folgenden Maßnahmen:

- Optimierung und Neuanlage von Blänken, in denen sich Niederschlagswasser sammeln kann
- Schaffung inselartiger Flächen als Brutplätze
- Schutz vor Störungen und Prädatoren
- Offenhaltung der Flächen (mit bedarfsweiser Entfernung von Gehölzen zur Verminderung Sukzessionsprozessen)
- Maßnahmenbegleitung durch eine fachlich geschulte Person

## 6 Ergebnis des Artenschutzbeitrages

Eine Betroffenheit planungsrelevanter Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Käfer, Libellen und Weichtiere sowie Farne, Blütenpflanzen und Flechten kann entweder aufgrund ihrer artspezifischen Verbreitung oder aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen ausgeschlossen werden.

Ein vorhabenbedingter Eintritt von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG aufgrund von baubedingten Wirkfaktoren konnte ohne Vermeidungsmaßnahmen für vier planungsrelevante Vogelarten nicht ausgeschlossen werden, die entweder innerhalb der vom Vorhaben betroffenen Flächen oder in deren unmittelbarem Umfeld vorkommen. Hierbei kann es zu einem temporären Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten Rotmilan und Star bei der Errichtung der Kassetten 1 und 2 sowie der Arten Flussregenpfeifer und Kiebitz bei der Errichtung der Kasette 3 kommen. Daher sind geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen (siehe Kap. 5) verbindlich umzusetzen.

Als Ergebnis des Artenschutzbeitrags wird festgestellt, dass unter Beachtung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen (s. unten / Kap. 5) der Eintritt von vorhabenbedingten Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG vermieden werden kann:

- Habitatschutz für Rotmilan und Star (Kassetten 1 und 2)
- Habitatschutz für Flussregenpfeifer und Kiebitz (Kasette 3)
- Umweltbaubegleitung
- Entwicklungsmaßnahme für Flussregenpfeifer und Kiebitz (CEF-Maßnahme)

## 7 Zusammenfassung

Die Firma Pfeifer und Langen plant südöstlich des Stadtgebiets Lage die Errichtung eines Kassettensystems zur Sedimentation und Trocknung der im Produktionsprozess anfallenden Rübenerde. Deren Errichtung ist westlich der bestehenden Auflandeteiche (Kassetten 1 und 2) sowie innerhalb des Auflandeteiches 3 (Kasette 3) geplant. Aktuell ist der Vorhabensbereich für die Kassetten 1 und 2 durch intensiv bewirtschaftete Ackerflächen geprägt. Die Flächen im Auflandeteich 3 sind durch hohe Struktur- und Biotopvielfalt gekennzeichnet (u. a. offene Wasserflächen, Verlandungszonen, niedrig wachsende Uferfluren, Uferhochstaudenfluren), welche infolge der Einspülungen einem dynamischen Veränderungsprozess unterliegen.

Der vorliegende Artenschutzbeitrag (ASB) dient der Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), mit denen die europarechtlichen Vorgaben in nationales Recht umgesetzt wurden.

Das Artenspektrum wurde anhand einer Messtischblattauswertung nach dem Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ des LANUV, des Fachinfor-

mationssysteme @infos, faunistischer Untersuchungen durch die Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung und auf Grundlage eigener Begehungen ermittelt. Es erfolgte eine fachlich begründete Auswahl derjenigen Arten, deren Vorkommen und Betroffenheit aufgrund ihrer spezifischen Lebensraumsprüche im Untersuchungsgebiet möglich sind.

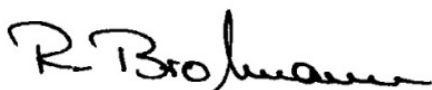
Durch die Kartierung der Brutvögel und Nahrungsgäste wurden 15 planungsrelevante Vogelarten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Eine potenzielle Betroffenheit durch das Vorhaben liegt für vier dieser Arten vor (Flussregenpfeifer, Kiebitz, Rotmilan, Star). Für diese wurden wirksame Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen festgesetzt (siehe Kap. 5), sodass der Eintritt von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG bezüglich dieser Arten vermieden werden kann.

Mögliche Auswirkungen auf nicht-planungsrelevante Arten werden im UVP-Bericht (Kap. 7.3.2) thematisiert, bzw. profitieren diese teilweise ebenfalls von den genannten Maßnahmen, sodass auch für diese Gruppe keine erheblichen Auswirkungen verbleiben.

**Als Ergebnis des Artenschutzbeitrages wird festgestellt, dass die betroffenen Habitatstrukturen und ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben. Die Einhaltung der beschriebenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen ist hierfür essenziell. Daher wird davon ausgegangen, dass durch die Errichtung und den Betrieb der geplanten Erdkassetten 1 bis 3 keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände i. S. von § 44 BNatSchG eintreten.**

Herford, März 2023

Der Verfasser





## 8 Quellenverzeichnis

### ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG (2022)

Avifaunistische Untersuchung im Rahmen der Errichtung eines Kassettenystems, Gemarkung Heiden, Flur 8, Pfeifer & Langen, Lage.

### ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG (2013)

Einschätzung zu Amphibienvorkommen Dammfußerweiterung Auflandeteich 3, Sültehof in Lage.

### BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND (2017)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz).

### EUROPÄISCHE UNION (1997)

Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels.

### EUROPÄISCHE UNION (2009)

Richtlinie 2009/147/EG Des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

### GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & BERNOTAT, D. (2010)

UVP und strategische Umweltprüfung - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung.

### GRÜNEBERG ET AL. (2017)

Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016.

### KIEL, E.-F. (2007)

Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen: Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdung, Maßnahmen..

### LANA (2010)

Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht.

### LANUV NRW (2022)

Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen". - Website, abgerufen am 1. September 2022  
[<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/>]. - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW.



LANUV NRW (2022)

Naturschutzinformationen (@LINFOS). - Website, abgerufen am 5. September 2022

[<https://www.naturschutzinformationen.nrw.de/coyo/page/1132/844/linfos/linfos>]  
. - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW.

MEISEL, S. (1959)

Geographische Landesaufnahme: Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 98 Detmold.. Hrsg.: LANDESKUNDE .

MKULNV (2010)

Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. - MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN.

MKULNV NRW (2016)

Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17.

MULNV NRW (2021)

Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. - MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW.

OAG LIPPE (2022)

25. Ornithologischer Sammelbericht für den Kreis Lippe 2021. Hrsg.: LIPPE - ORNITHOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT LIPPE.

RYSLAVY, T., GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O. & SÜDEBECK, P. (2020)  
Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. Berichte zum Vogelschutz.

SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005)

Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands.

